



Hartmannbund-Hauptversammlung 2017

Beschluss Nr. 3

Leistungserbringerstatus für anerkannte Arztnetze

Der Hartmannbund unterstützt die Forderung an den Gesetzgeber, den von den Kassenärztlichen Vereinigungen nach § 87b Abs.4 SGB V als besonders förderungswürdig anerkannten Netzen den Leistungserbringerstatus nach § 95 Abs. 1a SGB V zuzugestehen.

Begründung:

Derzeit dürfen als (institutionelle) Leistungserbringer geltende Medizinische Versorgungszentren von zugelassenen Ärzten, zugelassenen Krankenhäusern, von Erbringern nichtärztlicher Dialyseleistungen, von gemeinnützigen Trägern, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen oder von Kommunen gegründet und betrieben werden, nicht jedoch von Ärztenetzen. Damit werden zugelassene Ärzte, die sich in Netzen zusammengeschlossen haben, gegenüber einzelnen zugelassenen Ärzten und institutionellen Anbietern benachteiligt. Dies führt dazu, dass Netze z.B. keine Ärzte anstellen und entsprechend für andere Leistungserbringer zugängliche Verträge eingehen können. Damit werden wichtige Potenziale zur Verbesserung der Versorgung und insbesondere zur Schließung von Versorgungslücken vergeben.

Als „Leistungserbringer“ werden im deutschen Gesundheitssystem formal alle diejenigen Personengruppen bezeichnet, die Leistungen für die Versicherten der gesetzlichen Krankenkassen erbringen. Viele Praxis- bzw. Ärztenetze tragen seit Jahren über spezielle Verträge mit Krankenkassen die Verantwortung für die Versorgung, Qualität und Wirtschaftlichkeit für Leistungen in ihrer Region und schultern damit Aufgaben als Leistungserbringer. Sie haben z.T. Budgetverantwortung und übernehmen mit ihrer speziellen Struktur wichtige Sicherstellungsaufgaben.

Berlin, 18. November 2017